

Anhang 5 Auswertung der Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung

Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise zum „Radverkehrskonzept Elsterwerda“ im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Berichtentwurf mit Stand vom 16.01.2023

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
1.	Gemeinde Röderland / 03.02.2023	[V]on der o. g. Radverkehrskonzeption wurden wir in Kenntnis gesetzt. Die Interessen der Gemeinde Röderland, mit OT, Haida, Präsen, Reichenhain, Saathain, Stolzenhain a, d. Röder, Wainsdorf und Würdenhain werden nicht berührt, Bedenken und Anregungen liegen nicht vor.	-	kein Änderungsbedarf
2.	Landkreis Elbe-Elster Straßenverkehrsamt / 22.02.2023	<u>Benutzungspflichtige Radwege</u> Die im Radverkehrskonzept empfohlene Überprüfung der benutzungspflichtigen Radwege im Bereich der Stadt Elsterwerda wird erfolgen. In diesem Zuge werden auch die mit Zeichen 239 und 1022-10 beschilderten Gehwege überprüft. Nach Anhörung aller Beteiligten werden hierzu die notwendigen Anordnungen getroffen. Die unter Punkt 7.2.1 geforderte Roteinfärbung der Furchen für Radfahrer ist durch den Straßenbaulastträger zu beantragen. Generell bedarf es für die Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Verkehrszeichen und Markierung der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde. <u>Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit</u> Entsprechend § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die Straßenverkehrsbehörden müssen nach geltendem Recht besondere örtliche Verhältnisse nachweisen, die	positives Statement sowie Hinweise zur konkreten Umsetzung Die Rahmenbedingungen sind bekannt. Im Erläuterungsbericht wird jeweils auf die konkreten Rahmenbedingungen bzw. Gründe für die Handlungsempfehlung zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in den einzelnen Abschnitten eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Entscheidung zur Umsetzung der Geschwindigkeitsbe-	kein Änderungsbedarf teilweise zu berücksichtigen

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>eine Gefahrenlage bedingen, die das im Straßenverkehr allgemein anzutreffende Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt, um die Geschwindigkeit streckenbezogen reduzieren zu können.</p> <p>Der Gesetzgeber hat es grundsätzlich vorgesehen, dass innerhalb geschlossener Ortslagen durch Kraftfahrzeuge aller Art eine Geschwindigkeit von 50 km/h gefahren werden darf. Nur, wenn besondere Gründe der Verkehrssicherheit oder des Immissionsschutzes hinzukommen, ist die Straßenverkehrsbehörde berechtigt, diese allgemein geltende gesetzliche Regelung im konkreten Fall durch eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuschränken.</p> <p><u>Ausweisung von Fahrradstraßen</u></p> <p>Für die Ausweisung von Fahrradstraßen durch Zeichen 244.1 sind verschiedene bauliche und rechtliche Voraussetzungen (Fahrbahnbreite, Teilentwidmung) notwendig. Vor Anordnung des Zeichens 244.1 sind die Bedürfnisse der unterschiedlichen Verkehrsarten ausreichend in Bezug auf eine alternative Verkehrsführung zu prüfen</p> <p><u>Infrastrukturelle Maßnahmen</u></p> <p>Wie bereits aus dem Radverkehrskonzept hervor geht, obliegen bauliche Maßnahmen (z.B. Umbau Knotenpunkt, Aufpflasterung etc.) dem Straßenbaulastträger. Hier sind allerdings die entsprechenden Richtlinien für den Bau von Stadtstraßen, Radverkehrsanlagen und ruhenden Verkehr zu beachten.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt ist die ausreichende Beleuchtung von Aufpflasterungen. In Anbetracht der Erkennbarkeitsprobleme ist es dringend geboten, hier auch eine entsprechend ausreichende ortsfeste Beleuchtung si-</p>	<p>schränkungen bei der Straßenverkehrsbehörde liegt. Es handelt sich entsprechend lediglich um einen Prüfauftrag. Die Formulierung wird hierzu nochmals präzisiert.</p> <p>Die Aspekte sind im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. konkreten Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Aspekte sind im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. konkreten Umsetzung zu berücksichtigen.</p>	<p>bei weiterer Planung berücksichtigen</p> <p>bei weiterer Planung berücksichtigen</p>

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>cherzustellen. Dies kann auch durch eine auffällige Rampenfarbe unterstützt werden.</p> <p>Generell muss der Verkehrssicherungspflichtige in eigener und objektiv zumutbarer Weise alle Gefahren für die unterschiedlichen Verkehrsarten (Fahrräder, E-Scooter, Inlineskater etc.) verhindern bzw. so rechtzeitig vor ihnen warnen, dass Verkehrsteilnehmer sich darauf einstellen können. Alle flankierenden baulichen Maßnahmen müssen dabei so gestaltet sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer einerseits zu dem gewünschten Verhalten veranlassen, aber andererseits nicht selbst zur Quelle einer Verkehrsgefährdung werden und Fahrzeugschäden oder gar Personenschäden verursachen.</p>		
3.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 untere Denkmalschutzbehörde	Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen bezüglich des Abschlussberichtes zum Radverkehrskonzept in Elsterwerda keine grundsätzlichen Bedenken. Belange des Denkmalschutzes sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.	-	kein Änderungsbedarf
4.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 Straßenverkehrsamt	siehe Punkt 2 der Abwägungstabelle	Eigenes Schreiben ausgewertet Punkt 2 der Abwägungstabelle (Landkreis Elbe-Elster – Straßenverkehrsamt / 22.02.2023)	Kein Änderungsbedarf
5.	Landkreis	[...] erhebt keine Einwände gegenüber dem o.g. Entwurf	Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde sind in	bei weiterer

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 untere Naturschutzbehörde	unter Einhaltung folgender Maßgabe: Die Maßgaben der Eingriffsregelung (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), 2009) sind im weiteren Verlauf der Planungen entsprechend zu berücksichtigen.	weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Planung berücksichtigen
6.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 untere Wasserbehörde	[...] stimmt dem Vorhaben mit folgenden Hinweisen zu: Im Bereich der Weststraße, Burgstraße (14, 27, 29) verlaufen die Radwegeverbindungen z.T. innerhalb der 5 m Schutzstreifen der Hochwasserschutzanlagen der Schwarzen Elster. Planungen sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich mit den Hochwasserschutzplanungen des Landesamtes für Umwelt (LfU) Abt. W 21 und dem Unterhaltungspflichtigen LfU W 25 abzustimmen.	Die Aspekte sind im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. konkreten Umsetzung zu berücksichtigen.	bei weiterer Planung berücksichtigen
7.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	[...] stimmt dem Vorhaben mit folgenden Hinweisen zu: <u>untere Abfallwirtschaftsbehörde Hinweise:</u> 1. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen. Unter https://abfalldaten.brandenburg.de können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüs-	Die Aspekte sind im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. konkreten Umsetzung zu berücksichtigen.	bei weiterer Planung berücksichtigen

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>seldnummern entsprechend Abfallverzeichnisverordnung-AVV) getrennt recherchiert werden.</p> <p>2. Die stoffliche Wiederverwendung von anfallendem Straßenaufbruch, Ausbausphalt oder pechhaltiger Straßenbaustoffe ist entsprechend der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14) zu sichern.</p> <p>3. Infolge Rückbaumaßnahmen anfallendes Abbruchmaterial, ausgehobene Bauschutteinlagerungen und Bodenaushub sind gemäß LAGA, TR Verwertung mineralischer Abfälle, zu untersuchen, zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen. Unbelasteter Bauschutt ist getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und der Wiederverwendung zuzuführen.</p> <p>4. Während der Bauphase sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die öffentliche Abfallentsorgung der anliegenden Grundstücke zu gewährleisten.</p> <p><u>untere Bodenschutzbehörde Hinweise:</u></p> <p>1. Im Falle der Umsetzung des Radverkehrskonzeptes sind vorab genauere bauliche Planungen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, um detailliertere Berührungspunkte mit Altlasten auszuschließen.</p> <p>2. Zum Vorhaben Radverkehrskonzept hat die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster in das Altlastenkataster eingesehen.</p> <p>Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand befinden sich im Bereich der „Blau“ eingezeichneten baulichen Maßnahmen folgende Altstandorte:</p> <p>1. Berliner Straße, Flur 5, Flurstück: 28/1</p>	<p>Die Aspekte sind im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. konkreten Umsetzung zu berücksichtigen.</p>	<p>bei weiterer Planung berücksichtigen</p>

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Identifikationsnummer 0133625036, Tankstelle und Werkstatt Schober E,da - Biehla 2. Bahnhofstraße, Flur 4, Flurstück: 460 Identifikationsnummer 0133625042, Tankstelle Erfurth Bahnhofstr. 3 Elsterwerda 3. Großenhainer Straße, Flur 10, Flurstück: 259/3 Identifikationsnummer 0133625034, Tankstelle u. Schloßerei Elsterwerda Süd 4. Großenhainer Straße, Flur 10, Flurstück: 77 Identifikationsnummer 0133625035, Tankstelle u. Gaststätte Elsterwerda</p> <p>Altstandorte sind Altlastverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Gesetzes sind Altstandorte und Altablagerungen, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Aufgrund der langjährigen Tankstellennutzung können in dem betroffenen Bereich Verunreinigungen mit Monoaromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) und Mineralölkohlenwasserstoffen stattgefunden haben. Ob und in welchem Umfang auch der vorgesehene Baugrund hiervon betroffen ist, kann anhand der vorliegenden Informationen nicht mit Sicherheit festgestellt werden.</p> <p>Es ist daher im Rahmen der Erdarbeiten, der anfallende Bodenaushub organoleptisch auf Schadstoffbelastungen zu prüfen.</p> <p>Sollten Veränderungen/ Auffälligkeiten, wie z.B. Verfärbungen oder Gerüche festgestellt werden, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916</p>		

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.		
8.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 Kataster- und Vermessungsamt	[...] erklärt Folgendes: Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrgenommene öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.	-	kein Änderungsbedarf
9.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung	[...] erläutert zu Ihrem Vorhaben Folgendes: Der Entwurf reit zwar die Belange von Kita und Schule immer mal wieder indirekt an, jedoch fehlte mir in einem solchen Planwerk ein direkter Gliederungs-/ Unterpunkt mit dem die Untersttzung der Erreichbarkeit dieser Einrichtungen klar und deutlich herausgestellt werden. Sicher sind die qualitativen Verbesserungen, z. B. gerade in der Visualisierung des brigen Verkehrs fr die Autofahrer vorhanden, jedoch wre hier meines Erachtens nach weitaus mehr mglich gewesen. berdies finde ich schade, dass die Darstellung in der Manahmen-Tabelle (Anlage 4) und die dazugehrige Legende Konzepttext ab Seite 70 ff so getrennt gehalten werden. Es gibt keine weiteren Hinweise.	Eine differenzierte Betrachtung der Schulen und Kitas war nicht Gegenstand des Radverkehrskonzeptes. Angesichts der komplexen Rahmenbedingungen ist hier eine alleinige Betrachtung der Aspekte des Radverkehrs nicht mglich. Dennoch beinhaltet das Radverkehrskonzept eine Vielzahl von Manahmen, welche sich auch positiv auf die Erreichbarkeit der Schulen und Kitas mit dem Fahrrad auswirken werden. Eine Legende wird zustzlich direkt in die Manahmen-tabelle integriert.	teilweise zu bercksichtigen
10.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/	[...] erklärt: Gegen das Radverkehrskonzept in der vorliegenden Form bestehen keine Einwnde. Konkrete Manahmen, die sich auf Kreisstraen auswirken, sind nicht abzulei-	-	kein Änderungsbedarf

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	03.03.2023 Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement	ten. Sollte es zur Umsetzung von Maßnahmen kommen, die die Kreisstraßen (6207, 6209, 6210) betreffen oder berühren, sind diese rechtzeitig (möglichst mit zwei Jahren Vorlauf!) mit dem Landkreis abzustimmen, damit gegebenenfalls Anpassungen und die Finanzierung rechtzeitig geklärt werden können.		
11.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 Bereich Radwege, -touren	[...] gibt folgende Stellungnahme ab: In der Entwurfsplanung sind auch Änderungen der vorhandenen Knotenpunktwegweisung, Maßnahmen 14 und 27, im Stadtgebiet enthalten. Einer Änderung der Knotenpunktwegweisung mit der Wirkung einer geänderten Führung wird gegenwärtig nicht zugestimmt. Im Falle der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme entstände in der Folge ein flächendeckender Anpassungsbedarf der Übersichtstafeln im gesamten Netz sowie der örtlichen Orientierungstafeln. Die hieraus entstehenden Kosten wären vom "Verursacher" zu tragen. Jede Veränderung an der Knotenpunktwegweisung ist im Vorfeld und im Einzelfall mit dem Landkreis Elbe Elster, Amt für Strukturentwicklung und Kultur, Sachgebiet Kreisentwicklung abzustimmen.	Durch die vorgeschlagenen Anpassungen ergeben sich keine Veränderungen für die Positionierung der eigentlichen Knotenpunkte. Lediglich die Streckenführung zwischen den Knotenpunkten wird angepasst. Die Veränderung ist natürlich mit Kosten verbunden. Allerdings ist zu hinterfragen, ob tatsächlich eine flächendeckende Anpassung notwendig ist oder nur im direkten Umfeld eine Veränderung der Beschilderung vorgenommen werden muss. Aus fachlicher Sicht besteht ein Anpassungsbedarf für die Routenführung im Stadtgebiet Elsterwerda. Der bestehende Routenverlauf hat deutliche Defizite im Hinblick auf die Attraktivität sowie Verkehrssicherheit.	nicht zu berücksichtigen
12.	Landkreis Elbe-Elster – Amt für Strukturentwicklung und Kultur/ 03.03.2023 Sachgebiet	[...] macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhaben-gebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20 15806 Zossen OT Wünsdorf	Die Aspekte sind im Rahmen der weiterführenden Planungen bzw. konkreten Umsetzung zu berücksichtigen.	bei weiterer Planung berücksichtigen

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	Kreientwicklung	zu konsultieren.		
13.	Polizeipräsidium Land Brandenburg 06:04:2023	<p>[:::] in Ihrem Radverkehrskonzept sind Sie detailliert und ausführlich auf das bereits vorhandene Radverkehrsnetz in Elsterwerda eingegangen. Die Attraktivität und Sicherheit der örtlichen Fahrradinfrastruktur in Elsterwerda zu verbessern begrüßen wir sehr.</p> <p>Im Bestandsnetz sind so Konfliktpunkte und Probleme deutlich geworden. Bei der Prüfung der verkehrsorganisatorischen und baulichen Schritte, bezüglich der Realisierbarkeit und Umsetzung für sichere Radverkehrsanlagen sind wir gerne behilflich. Die Benutzungspflicht stellt einen Prüfauftrag dar. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, ist die Benutzungspflicht aufzuheben und andere Lösung zur Anwendung zu kommen. Die jeweiligen Bereiche sind gesondert zu betrachten. Eine gewisse Stetigkeit und Kontinuität ist hierbei zu beachten. Ebenfalls wie angesprochen, die Einheitlichkeit der Markierungen der Radfahrfurten.</p> <p>Innerorts ist bei Neuschaffung von Anlagen auf die gegenläufige Radfahrführung zu verzichten.</p> <p>Geschwindigkeitsreduzierungen sind je Einzelfall zu betrachten und sollten keine Dauerlösung bei nicht vorhandenen Planungen für Gehwege etc. sein.</p>	<p>positives Statement</p> <p>positives Statement</p> <p>positives Statement</p> <p>Grundsätzlich ist diese Aussage korrekt. Allerdings gibt es Bereiche in historisch gewachsenen Innenstadtbereichen bzw. Ortsdurchfahrten, für die aufgrund mangelnder Platzverhältnisse und fehlender Alternativen generell keine adäquaten Lösungen zur Radverkehrsführung möglich sind. In diesen Fällen bietet die Reduktion der zulässigen Geschwindigkeit vielfach die einzige Möglichkeit eine ausreichende Verkehrssicherheit gewährleisten zu können und ist entsprechend im Einzelfall auch dau-</p>	<p>Kein Änderungsbedarf</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Wie von Ihnen in der Übersicht dargestellt, werden viele Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Elbe-Elster geprüft, was wiederum unsere Stellungnahme beinhaltet.</p> <p>Für die Erstellung Ihres Konzeptes hatte ich die Unfallzahlen mit Radfahrerbeteiligung für das Stadtgebiet Elsterwerda für die Jahre 2019 bis 2021 zur Verfügung gestellt. In der Anlage übersende ich Ihnen die aktuellen Unfallzahlen für das Jahr 2022. Hier wurden 12 Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung polizeilich registriert. 8 Personen wurden dabei verletzt. Hauptunfallursachen sind wie in den Jahren zuvor Abbiege- und Einbiegen/Kreuzen-Unfälle.</p>	<p>erhaft notwendig .</p> <p>Hinweis zum weiteren Verfahren</p> <p>Die Unfallzahlen für das Jahr 2022 können im Entwurf des Abschlusskonzeptes nicht mit berücksichtigt werden, da die Analysephase inzwischen abgeschlossen ist.</p>	<p>Kein Änderungsbedarf</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p>
14.	LS Brandenburg 28.03.2023	<p>[...] haben Sie nochmal vielen Dank für die Einbindung des Landesbetriebes Straßenwesen (LS) zur Erstellung des Radverkehrskonzeptes (RVK) für die Stadt Elsterwerda. Der Radverkehr und die Weiterentwicklung der Radweegeinfrastruktur nehmen einen hohen Stellenwert im LS ein. Der Fokus liegt hierbei speziell auf der Schaffung durchgehender Radwegeverbindungen und der damit verbundenen Schließung baulastübergreifender Radwegelücken. Für dieses Ziel stellen die Radverkehrskonzepte der Kommunen eine große Unterstützung dar. Somit möchte ich mich nochmal ausdrücklich für Ihre Entscheidung, ein RVK zu erstellen, bedanken.</p> <p>Zu den Kapiteln 1 – 4 hat der LS keine Hinweise.</p> <p>Kapitel 5: Die im Zielnetz der Anlage 2.1 enthaltenen Straßen, an denen Maßnahmen zur Förderung des Rad-</p>	<p>positives Statement</p> <p>Die zur Förderung des Radverkehrs erarbeiteten Maßnahmen gehen über das definierte Zielnetz hinaus. Wo</p>	<p>Kein Änderungsbedarf</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>verkehrs vorgesehen sind, sind nicht deckungsgleich mit denen in der Anlage 3 dargestellten Übersichtskarte zur Gesamtmaßnahmenübersicht. Entsprechende Beispiele werden in den u. g. grundsätzlichen Hinweisen zu den Anlagen gegeben.</p> <p>Kapitel 6: Die Überschrift des Kapitels 6 „Grundsätze der Radverkehrsförderung“ ist fehlerhaft. Diese muss „Grundsätze der Radverkehrsführung“ heißen.</p> <p>Kapitel 7:</p> <p>Im Unterpunkt 7.1.1 „Straßenbegleitende Radwege außerhalb“ ist der 1. Satz wie folgt anzupassen: „Die Bedarfsliste für Bundes- und Landesstraßen... beinhaltet außerhalb des Stadtgebietes von Elsterwerda keine Projekte.“ Informativ teile ich mit, dass sich die B 101 Ortsumgehung (OU) Elsterwerda (Nordumfahrung) und die B 169 OU Elsterwerda seitens des LS in der Entwurfsplanung befinden.</p> <p>Zum Punkt 7.2.1 teile ich mit, dass der LS die Thematisierung der Aufhebung der Benutzungspflicht sehr begrüßt und als erforderlich erachtet.</p> <p>Der Punkt 7.3.2 „Ortseingangsgestaltung“ ist sehr allgemein gehalten und hat keinen örtlichen Bezug. So ist beispielsweise nicht erkennbar, an welchen Ortseingängen welche Gestaltungsformen vorgeschlagen werden. Nach Ansicht des LS sollten hier auch vor dem Hintergrund der Kostenrelevanz Konkretisierungen vorgenommen werden.</p> <p>Zum Punkt 7.7 ist Folgendes anzumerken: Unter der Voraussetzung, dass die Stadt Elsterwerda entsprechende</p>	<p>Bedarf erkannt wurde, wurden entsprechende Hinweise und Prüfaufträge mit formuliert. Ziel bildet hierbei eine möglichst flächendeckende Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen für den Radverkehr.</p> <p>Die Anpassung der Überschrift wird vorgenommen.</p> <p>Sowohl die Bezeichnung im Abschlussbericht (Entwurf) als auch die vom LS vorgeschlagene Textanpassung sind uneindeutig. Grundsätzlich bedeutet der Text das in der Bedarfsliste des Landes Brandenburg keine Projekte für Radwege an Bundes- und Landesstraßen existieren. Damit ist das gesamte Untersuchungsgebiet Gemarkung Elsterwerda, gemeint.</p> <p>positives Statement</p> <p>Hier handelt es sich um einen allgemeinen Hinweis. Die Kernaufgabe des Radverkehrskonzeptes besteht nicht darin konkrete Vorschläge zu erarbeiten.</p> <p>Positives Statement</p>	<p>rungsbedarf</p> <p>Anpassung erforderlich</p> <p>Anpassung erforderlich</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>personelle Kapazitäten aufbringen kann, empfiehlt der LS die Mitgliedschaft der Stadt in der AGFK sehr.</p> <p>In den Unterkapiteln „Regelmäßige Teilnahme an der Kampagne „Stadtradeln““ und „Öffentlichkeitsarbeit“ steht jeweils Neustadt an der Orla und nicht Elsterwerda. Dies ist entsprechend anzupassen</p> <p>Kapitel 8:</p> <p>Unter dem Teilpunkt „Erforderlicher Vorlauf für die Umsetzung:“ auf Seite 70 wurde für die Kategorie „geringer Zeitvorlauf“ die Abkürzung „K“ verwendet. Die Abkürzung muss „G“ lauten. Mit dieser Abkürzung wird die Kategorie auch in der Maßnahmenliste der Anlage 4 geführt.</p> <p>Die ebenfalls im Teilpunkt „Erforderlicher Vorlauf für die Umsetzung“ enthaltene Kategorie „kontinuierliche Umsetzung notwendig“ kann entfallen, da keine der in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen diese Kategorie aufweist.</p> <p>Die im Teilpunkt „Umfang der Nutzungseinschränkungen/Konfliktpotenziale im Bestand“ auf Seite 71 enthaltene Kategorie „keine Nutzungseinschränkungen“ kann entfallen, da keine der in der Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen diese Kategorie aufweist.</p> <p>Weitere bzw. grundsätzliche Hinweise zu den Anlagen:</p> <p>Der Vergleich der Anlage 3 mit der Anlage 2.1 hat gezeigt, dass die Straßen, an denen Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs vorgesehen sind, nicht deckungsgleich mit dem dargestellten Zielnetz der Stadt</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt. Der Text wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt und wird berücksichtigt.</p> <p>Eine entsprechende Anpassung wird vorgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Anpassung wird vorgenommen.</p> <p>Die zur Förderung des Radverkehrs erarbeiteten Maßnahmen gehen über das definierte Zielnetz hinaus. Wo Bedarf erkannt wurde, wurden entsprechende Hinweise</p>	<p>rungsbedarf</p> <p>Anpassung erforderlich</p> <p>Anpassung erforderlich</p> <p>Anpassung erforderlich</p> <p>Anpassung erforderlich</p> <p>Kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Elsterwerda sind. Beispielhaft zu benennen sind nachfolgende Unterschiede:</p> <p>Im Norden sollen im bzw. um den Stadtteil Kraupa verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfolgen. Diese Strecke ist, bis auf den Abschnitt entlang der Elsterwerdaer Straße und Hohenleipischer Straße nicht im Zielnetz des RVK enthalten.</p> <p>Im Osten sind für zwei Straßen (Semnonenweg, Springhornweg) verkehrsorganisatorische Maßnahmen vorgesehen, obwohl diese nicht im Zielnetz des RVK enthalten sind.</p> <p>Südlich der Bahntrasse (Haidaer Straße) soll eine Hauptroute des Radverkehrs verlaufen. Maßnahmen sind jedoch nur von der Berliner Straße bis zur Breiten Straße vorgesehen. Ab der Breiten Straße gibt es Richtung Westen keine Maßnahmen mehr, die den Radverkehr fördern sollen, obwohl die Haidaer Str. auch hier eine Hauptroute des RVK bilden soll. Es gibt auch keine bestehenden Radverkehrsanlagen (siehe Anlage 1)</p> <p>Die August-Bebel-Straße. soll eine Hauptroute des Radverkehrs bilden. Allerdings gibt es im Abschnitt zwischen Lindenweg / Rotdornweg und Freundschaftseck / Südstraße weder bestehende Radverkehrsanlagen noch sind laut Anlage 3 Maßnahmen in diesem Abschnitt ge-</p>	<p>und Prüfaufträge mit formuliert.</p> <p>Die Maßnahmen zielen auf eine weitere Verbesserung der Netzdurchlässigkeit sowie eine flächendeckende Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr im Stadtgebiet ab.</p> <p>Unabhängig vom Radroutennetz ist in diesem Bereich die bestehende Benutzungspflicht nicht gerechtfertigt. In Anlage 1 muss die Nutzungspflicht Semnonenweg / nördl. Abschnitt Springhornweg in der Karte ergänzt werden.</p> <p>Die Notwendigkeit einer Separation bzw. Teilseparation des Radverkehrs wird in Kapitel 7 hergeleitet. Die Rahmenbedingungen in den Straßenabschnitten rechtfertigen keine separaten bzw. teilseparaten Radverkehrsanlagen. Im Bereich zwischen Berliner Straße und Breiter Straße soll parallel ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau erreicht werden, weshalb die den angrenzenden Nutzungen entsprechende Prüfung einer Tempo-30-Zone vorgeschlagen wird. Diese Maßnahme ist ebenfalls der Förderung des Radverkehrs zuträglich. Zum Schutz von Radfahrenden Kindern wird die durchgehende Verfügbarkeit von Gehwegen unterstützt (vgl. Maßnahme 83 Breite Straße).</p> <p>Die August-Bebel-Straße ist Bestandteil einer Tempo-30-Zone. Innerhalb von Tempo-30-Zonen ist eine Ausweisung von Radverkehrsanlagen nicht zulässig, es besteht eine Mischnutzung zwischen Rad- und Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn. Ein stadtverträgliches Nied-</p>	<p>Kein Anpassungsbedarf</p> <p>teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Kein Anpassungsbedarf</p> <p>Kein Anpassungsbedarf</p>

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>plant.</p> <p>Laut Anlage 2 führt eine Hauptroute des Radverkehrs westlich der August-Bebel-Straße weiter in Richtung Saathain. Diese Hauptroute führt scheinbar entlang von Feldwegen und sonstigen Wegen. Hier ist zu überlegen, ob eine Beschreibung dieser Route sinnvoll wäre und als „Maßnahme zur Verbesserung der Wegweisung“ in Anlage 3 aufgenommen werden sollte.</p> <p>Die Anlage 3 sollte generell noch einmal mit dem Zielnetz (Anlage 2) abgeglichen werden. Auch unter Berücksichtigung der Bestandsanalyse (Anlage 1) scheint nicht das komplette Zielnetz durch Maßnahmen umgesetzt zu sein. Stattdessen würden auch nach Umsetzung aller Maßnahmen aus Anlage 3 immer noch Lücken im Radnetz bestehen. Hinzu kommen Maßnahmen, die nicht im Zielnetz enthalten sind (z. B. Kraupa).</p> <p>In Anlage 3 gibt es laut Legende auch „Gehwegergänzungen am Hauptverkehrsnetz“ (lilafarbene Markierung). In der Karte ist jedoch keine lilafarbene Markierung sichtbar. Eine Legende zur Maßnahmenübersicht (Anlage 4, S. 5 – 10) fehlt. Die Legende wird im Abschlussbericht dargestellt. Nach Ansicht des LS sollte die Legende auch am Ende der Tabellen noch einmal dargestellt werden, damit diese auch ohne den Abschlussbericht verständlich und nachvollziehbar ist.</p> <p>Informativ merke ich an, dass die in der Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Karten 3 unterschiedliche Maßstäbe aufweisen. Zur besseren Übersicht sollte hier eine Anpas-</p>	<p>rigeschwindigkeitsniveau wird hier bereits durch die Zonenregelung gewährleistet. Entsprechend sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p> <p>Die hier beschriebene Route ist Bestandteil von drei unterschiedlichen touristischen Routen. (Siehe Kapitel 3.3.8) Eine Ausschilderung der Route ist über touristische Wegweiser bereits vorhanden.</p> <p>In Teilbereichen des Zielnetzes sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Entweder existieren hier bereits ausreichend sichere und attraktive Radverkehrsanlagen oder diese sind in den entsprechenden Bereichen nicht erforderlich (Mischverkehr mit MIV verkehrssicher möglich).</p> <p>Eine lilafarbene Markierung ist im Bereich Breite Straße Maßnahme 83 vorhanden.</p> <p>Die Legende wird zusätzlich direkt in die Maßnahmentabelle (Anlage 4) integriert.</p> <p>Die unterschiedlichen Maßstäbe wurden in diesem Fall gewählt, um die Erkennbarkeit der Darstellungen deutlich zu verbessern. Es wird überprüft, inwiefern die Maß-</p>	<p>Kein Anpassungsbedarf</p> <p>Kein Anpassungsbedarf</p> <p>Teilweise Anpassung erforderlich</p> <p>Änderungsmöglichkeiten der Darstel-</p>

Nr.	Initialen / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		sung vorgenommen werden. [...]	stäbe angeglichen werden können, ohne die Übersichtlichkeit zu verschlechtern.	lung prüfen
15.	Amt Plessa 10.03.2023	<p>vielen Dank für die Zusendung des Radwegekonzeptes für die Stadt Elsterwerda. Das Amt Plessa erarbeitet derzeit ebenfalls ein Radverkehrskonzept gemeinsam mit der Mobilitätswerk GmbH. Nachdem zunächst eine Bestandsanalyse vorgenommen wurde, befindet sich das Projekt aktuell in der Phase der Netzentwicklung, daher hat die Abstimmung sehr gut gepasst.</p> <p>Alle Anschlusspunkte Ihres Netzkonzeptes sind ebenfalls Bestandteil des Radverkehrskonzeptes für das Amt Plessa.</p> <p>Wir haben zudem noch einen weiteren Anschlusspunkt, der eher touristisch bzw. dem Freizeitverkehr zuzuordnen ist. Diese befindet sich in der Nähe der Grube Gotthold (Karte anbei). Wie sehen Sie diesen weiteren Anschlusspunkt?</p> <p>Zudem haben wir uns gefragt, ob ein gemeinsames vor Ort Treffen mit weiteren Gemeinden zur Netzabstimmung gemeinsam sinnvoll wäre? Hätten Sie Interesse an einem Abstimmungstermin mit weiteren Gemeinden?</p>	<p>positives Statement</p> <p>Der vom Amt Plessa vorgeschlagene touristische Anschlusspunkt liegt westlich der Grube Gotthold und führt unmittelbar nach überschreiten der Gemeindegrenze nach Norden zum Thurmberg. Im Radverkehrskonzept Elsterwerda ist bisher keine Route zum Thurmberg vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen touristischen Bedeutung und gemeinsamer Interessen mit der Nachbargemeinde Amt Plessa wird eine entsprechende Nebenroute mit Anknüpfung an das Routennetz des Amtes Plessa ergänzt. Die Gemeinde Elsterwerda weist darauf hin, dass sich die Flächen und Wege nördlich von Kraupa nicht im Eigentum der Stadt befinden und entsprechend eine Umsetzung von Maßnahmen durch die Stadt nicht möglich ist.</p> <p>Die Antwort auf die Anfrage liegt bei der Stadt Elsterwerda. Grundlegend sind gemeinsame Abstimmungstermine mit den Nachbargemeinden sinnvoll.</p>	<p>Kein Änderungsbedarf</p> <p>teilweise Anpassung erforderlich</p> <p>Antwort durch Stadt Elsterwerda erforderlich</p>